

**Unerlaubte Preisausschläge und Hamsterei.**

Von unterrichteter Seite wird uns hierzu mitgeteilt:

Die Tabakknappheit hat dazu geführt, daß in einzelnen Gastlokalen ein ganz unerhörter Wucherhandel mit Zigarren und Zigaretten getrieben wurde. Es gehörte nicht zu den Seltenheiten, daß einzelne Kellner dem Gast, der nach einer Britanica verlangte, bedauernd mitteilten, sie könnten „infolge ihres ganz knappen Vorrates“ die gewünschte Zigarre nicht abgeben. Erst, wenn der Raucher erklärte, er zahle eine ganze Krone pro Stück, war der Kellner bereit, mit seinem Vorrat herauszurücken. Solche und ähnliche Fälle sind zur Kenntnis der Behörde gelangt, die diesem Wucher durch die nun verfügte Sperre zu begegnen hofft. Aber auch die viel beklagte Hamsterei sollte getroffen werden. Wie bekannt, dürfen die Trafiken Rauchmaterial nur in kleinen Mengen an einzelne Käufer abgeben. Diese Beschränkungen bestanden aber nicht für die öffentlichen Gastlokale, in denen Tabakwaren verkauft wurden. Wer entsprechend gut bezahlen konnte, hat in seinem Stammlokal vom Kellner mitunter die Zigaretten gleich in größerer Menge erhalten. Daß diese Möglichkeit manche Kaffeehausbesucher zur Hamsterei verleitet, ist leicht begreiflich. Gastlokale, die im Besitz einer öffentlichen Trafiklizenz sind und demgemäß weiter Tabakwaren verkaufen dürfen, werden sich nun gleichfalls an die für Trafiken geltende Vorschrift halten müssen, daß Zigarren und Zigaretten nur in kleinen Mengen an einzelne Käufer abzugeben sind.

**Die Wirkung des Verbotes.**

Cafetier Ludwig Niedl (Café l'Europe), den wir über die Tragweite dieser Sperre befragten, äußerte sich gegenüber einem unserer Mitarbeiter in folgender Weise: „Offiziell berechtigt sind zum Verkauf von Tabakartikeln nur jene Besitzer von Gast- und Kaffeehäusern, die seinerzeit vor Jahren gelegentlich der damals generell an alle Gastwirte und Cafetiers ergangenen Aufforderung um eine Trafiklizenz für ihr Lokal angesucht haben. Diese Lizenz war seinerzeit mühelos zu erlangen, doch mußte die Lizenzurkunde im Lokal öffentlich ausgehängt werden. Im Sinne der Lizenz durften vorschriftsmäßig die Tabakartikel nur zu den offiziellen Preisen, also ohne jeden Preisausschlag, verkauft werden. Kam ein Preisausschlag vor, über die sich der Käufer an amtlicher Stelle beschwerte, dann wurde nicht nur der Verkäufer, also zumeist der Kellner, sondern auch der Inhaber des Lokals zur Verantwortung gezogen. In der letzten Zeit haben sich nun allerdings die Fälle gemehrt, daß die Marklöcher, ohne Wissen des Lokalinhabers, die von ihnen vertriebenen Zigarren und Zigaretten zu nicht unwesentlich erhöhten Preisen abgaben. Die Verkäufer suchten, zur Rede gestellt, diesen Aufschlag damit zu rechtfertigen, daß die zugewiesene Trafik, die offiziell beauftragt ist, den Bedarf des betreffenden Lokals zu decken, infolge der Tabakknappheit nicht mehr genügend viel Rauchmaterial liefern kann und daß die Aufreibung von Zigarren und Zigaretten mit Mühe, Zeitverlust und Spesen verknüpft ist. Offenbar haben sich nun die Fälle, in denen Rauchartikel zu erhöhten Preisen verkauft wurde, derart vermehrt, daß die Behörde allen weiteren derartigen Ueberschreitungen durch Sperre des bisher stillschweigend geduldeten nichtoffiziellen Tabakverkaufes begegnen will, womit sie aber zweifellos auch den weiteren Zweck verfolgt, den Zigarren- und Zigarettenverkauf überhaupt etwas zu drosseln. Von dieser Drosselung werden aber zunächst die Gäste unangenehm betroffen werden, die in der letzten Zeit den üblichen kleinen Aufschlag des Kellners gewiß gern anerkannten, wenn sie nur überhaupt die gewünschte Zigarre oder Zigarette erhielten. Die Maßregel wird immerhin von empfindlicher Wirkung sein, denn nur die wenigsten Gast- oder Kaffeehäuser sind im Besitz der oben erwähnten öffentlichen Trafiklizenz.“